

Schlagwortkatalog des Artikels 6 der sowjetzonalen Verfassung (Boycott- und Kriegshetze usw.) entsprechen. Zuständig für die nach dem Friedensschutzgesetz zur Aburteilung gelangenden Straftaten ist das Oberste Gericht der DDR. Diese Zuständigkeit ist nach § 10 Abs. 3 auch gegeben, wenn die angebliche Straftat von deutschen Staatsbürgern nicht im Gebiet der Sowjetzone begangen worden ist, selbst dann, wenn der Täter dort nicht einmal seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Das Gesetz enthält hier also eine ganz massive Drohung gegen die Einwohner Westberlins und die Bürger der Bundesrepublik, insbesondere gegen Politiker und Journalisten.

Am 14. Mai 1952 hat das Oberste Gericht der Sowjetzone zum ersten Male dieses „Friedensschutzgesetz“ angewandt

und von vier Angeklagten zwei auf Lebenszeit und die anderen zu je 15 und 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Politische Verfahren gegen Jugendliche

Daß die Verfolgung freiheitlicher Gesinnung, die insbesondere die unerschrockene und nicht eingeschüchterte Jugend in ihrem Freiheitsdrang bekundet, sich nicht nur auf erwachsene Personen erstreckt, sondern daß auch die Manifestation politischer Freiheitsliebe Jugendlicher unterdrückt und mit grausamer Härte bestraft wird, zeigen die Urteile gegen Ernst Spaleck, Joachim Graef, Joseph Flade und gegen die Werdauer Oberschüler, die mit Zuchthaus von 2 bis 15 Jahren bestraft wurden. Diese Fälle sind wegen ihres unmenschlichen Strafmaßes unter dem Kapitel „Grausame Bestrafung“ ausführlich dargestellt.

Sühnemaßnahmen als Strafvorschrift

DOKUMENT NR. 1

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Hauptabteilung Justiz
GZ.: 5145 Str/4200 694/51

Potsdam, den 13. April 1951
Friedrich Engels-Straße 2, Zim. 126
Tel.: 43 05 App. 126

Rundverfügung Nr. 111/51

An

- den Oberlandesgerichtspräsidenten
- „ Generalstaatsanwalt,
- die Landesgerichtspräsidenten,
- „ Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten.

Bearbeiter für
Strafsachen
n. SMA. Bef.
201

Betr.: Bestrafung von Verstößen gegen
Dir. 38 Art. III A III.

Nachstehende auszugsweise Abschrift der
Rundverfügung Nr. 40/51 des Ministeriums
der Justiz der Deutschen Demokratischen
Republik übersende ich zur
gefl. Kenntnisnahme und Beachtung und
bitte, hiernach zu verfahren.

Hoeniger
Hauptabteilungsleiter
L. S.

Beglaubigt:
Hoffmann
Justizangestellte.

Ministerium der Justiz
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister

1050 a/1 — I — 572/51
Berlin, den 10. März 1951
App. 1613

Rundverfügung Nr. 40/51

Die Überprüfung der Rechtsprechung zu
dem Tatbestand des Art. III A III der
Direktive Nr. 38 hat ergeben, daß die
Gerichte in einigen Fällen den Standpunkt
vertreten haben, es sei möglich, einen
Angeklagten, der gegen den Tat-

bestand dieser Bestimmung verstoßen
hat, gemäß Art. X der Direktive Nr. 38
als Minderbelasteten einzustufen. und
ihn lediglich einer Bewährungszeit zu
unterwerfen. Dies wird mit dem Hinweis
auf die Vorschrift des Art. IV begründet,
wonach diejenigen als minderbelastet
gelten, die an sich zur Gruppe der
Belasteten (Aktivisten) gehören, jedoch
wegen besonderer Umstände einer
milderen Beurteilung würdig erscheinen.
Gegenüber dieser Praxis wird auf folgendes
hingewiesen:

Die Direktive Nr. 38 enthält zwei
Kategorien von Tatbeständen. Der größte
Teil ihrer Tatbestände bezieht sich auf
das Verhalten der früheren Nationalsozialisten
und Anhänger des Nationalsozialismus
während der Hitlerzeit. Gegen sie sind die
verschiedenen in der Direktive Nr. 38
vorgesehenen Sühnemaßnahmen zu verhängen.
Sie können auch als Minderbelastete
eingestuft werden. Daneben gibt es als
Sondertatbestand die Vorschrift des Art. III A III,
die bestimmt, daß Aktivist auch der ist,
der sich nach dem 8. Mai 1945 nationalsozialistisch
oder militaristisch betätigt hat. Hier geht
es nicht darum, den Angeklagten wegen
seines gesamten Verhaltens während der
Nazizeit zur Verantwortung zu ziehen,
sondern darum, ihn wegen einer bestimmten
Straftat, die er nach dem 8. Mai 1945
begangen hat, zu bestrafen. In diesen Fällen
erscheint es daher auch nicht angebracht,
den Angeklagten in eine der in der Direktive
Nr. 38 vorgesehenen Kategorien einzustufen.
Dieses System der Einstufungen steht im
unmittelbaren Zusammenhang mit den
bestimmten Personengruppen, die im Anhang
zur Direktive Nr. 38 aufgeführt sind und
paßt daher auch nur für solche Personen,
die zu diesen Personengruppen gehören oder
wegen ihrer sonstigen nazistischen Betätigung
während der Nazizeit diesen Personen
gleichzuachten sind.

Kommt man aber zu dem Ergebnis, daß
es dem Sinne der Vorschrift des Art. III A III
widersprechen würde, den Angeklagten im
Urteil in eine bestimmte Gruppe einzustufen,
so folgt daraus, daß die Vorschrift des Art. X,
deren einzige

Bedeutung in der Möglichkeit liegt, Aktivisten
als Minderbelastete einzustufen, für Verstöße
gegen Art. III A III überhaupt nicht zur
Anwendung kommen kann. Die Vorschrift
des Art. III A III ist im Zusammenhang mit
den in Art. IX vorgesehenen Sühnemaßnahmen
als reine Strafvorschrift zu behandeln. Daher
kann, wenn es zu einer Verurteilung kommt,
nur auf die in Art. IX vorgesehenen
Sühnemaßnahmen als Strafe erkannt werden.
Fechner

Erschwerte U-Haft

DOKUMENT NR. 2

Der Generalstaatsanwalt
des Landes Sachsen-Anhalt

Halle/Saale, den 13. Febr. 1951

Rundverfügung Nr. 7/51

91 K — GSTA. 158

An alle Oberstaatsanwälte
des Landes Sachsen-Anhalt
— Halle/S., Dessau, Magdeburg, Stendal,
Torgau —

Betr.: Untersuchungshäftlinge, die für
das Ministerium für Staatssicherheit
einsitzen.

Ein besonderer Fall gibt mir Veranlassung
darauf hinzuweisen, daß an Angehörige von
U.-Gefangenen, die in U.-Haftanstalten des
Ministeriums für Staatssicherheit oder in
anderen Haftanstalten für das Ministerium
für Staatssicherheit einsitzen, keine
Sprecherlaubnis erteilt werden darf. Nach
Übernahme der Akten und der Häftlinge
bitte ich in eigener Zuständigkeit zu
entscheiden. Es empfiehlt sich jedoch, von
der Erteilung der Sprecherlaubnis recht
sparsamen Gebrauch zu machen. Die
Gewährung der Akteneinsicht durch die
Staatsanwaltschaften an die Verteidiger
kommt nach den Weisungen des Herrn
Generalstaatsanwalts der Deutschen
Demokratischen Republik gerade bei diesen
Verfahren keinesfalls in Betracht.

gez.: Fischl.

beglaubigt: gez.: Unterschrift
L. S. Justizangestellte

Abt. 3
3883/51